

Satzung

für den Diakonie-Verein

„Rückenwind - Förderverein zur Unterstützung von Menschen in Not e.V.“



Präambel

Diakonie ist Wesens- und Lebensäußerung der Kirche. Sie bezeugt durch Wort und Tat Gottes Liebe zur Welt. Sie nimmt sich besonders der Menschen in Not- und Konfliktsituationen an- und zwar unabhängig von Herkunft und Religion. Da Gott sich dem ganzen Menschen zuwendet, vollzieht sich diakonisches Handeln als ganzheitlicher Dienst.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Rückenwind - Förderverein zur Unterstützung von Menschen in Not e. V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Rhauferhn, Untenende 3, und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Leer eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung kirchlicher und mildtätiger Zwecke. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Beschaffung und Weitergabe von Mitteln für das Diakonische Werk des Ev.-luth. Kirchenkreises Rhauferhn verwirklicht. Hierdurch wird auch die Projekt- und Netzwerkarbeit des Diakonischen Werkes Rhauferhn finanziell und ideell unterstützt.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein finanziert sich in erster Linie durch Mitgliedsbeiträge, Zuwendungen und Spenden.

§3 Steuerbegünstigte Zwecke

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- Seite 2 -

Präambel

Diakonie ist Wesens- und Lebensäußerung der Kirche. Sie bezeugt durch Wort und Tat Gottes Liebe zur Welt. Sie nimmt sich besonders der Menschen in Not- und Konfliktsituationen an- und zwar unabhängig von Herkunft und Religion. Da Gott sich dem ganzen Menschen zuwendet, vollzieht sich diakonisches Handeln als ganzheitlicher Dienst.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Rückenwind - Förderverein zur Unterstützung von Menschen in Not e. V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Rhauferhn, Untenende 3, und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Leer eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung kirchlicher und mildtätiger Zwecke. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Beschaffung und Weitergabe von Mitteln für das Diakonische Werk des Ev.-luth. Kirchenkreises Rhauferhn verwirklicht. Hierdurch wird auch die Projekt- und Netzwerkarbeit des Diakonischen Werkes Rhauferhn finanziell und ideell unterstützt.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein finanziert sich in erster Linie durch Mitgliedsbeiträge, Zuwendungen und Spenden.

§3 Steuerbegünstigte Zwecke

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- Seite 5 -

- (5) Der Verein ist vom Finanzamt Leer als gemeinnützig und förderungswürdig anerkannt.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins sind natürliche und juristische Personen, die den Zweck des Vereins fördern und die christlichen Grundlagen seiner Arbeit teilen.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet auf schriftlichen Antrag der Vorstand. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Verlust der Rechtsfähigkeit, Austritt, oder Ausschluss des Mitgliedes. Der Austritt kann von natürlichen Personen jederzeit erklärt werden. Der Austritt juristischer Personen kann nur zum Jahresende mit einer Frist von sechs Monaten erklärt werden.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Wird der Mitgliedsbeitrag natürlicher Personen zum Fälligkeitstermin nicht entrichtet, so ruht die Mitgliedschaft. Nach drei Jahren Ruhen der Mitgliedschaft gilt das Versäumnis als rückwirkende Austrittserklärung.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus wichtigem Grund erfolgt nach gegebener Gelegenheit der Stellungnahme durch das Mitglied durch Beschluss des Vorstandes mit Zweidrittelmehrheit der Erschienenen. Das ausgeschlossene Mitglied hat Berufsrecht zur nächsten Mitgliederversammlung.

§5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

§6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie beschließt über alle grundsätzlichen Angelegenheiten des Vereins und ist insbesondere zuständig für:
 - a. die Entgegennahme des Jahresberichtes durch den Vorstand;
 - b. die Abnahme der Rechnung und Entlastung des Vorstandes;
 - c. die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
 - d. die Bestellung eines Abschlussprüfers;
 - e. die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages;
 - f. die Entscheidung über die Berufung eines Mitgliedes nach § 4 Abs. 4;
 - g. die Änderungen dieser Satzung;
 - h. die Auflösung des Vereins.

- Seite 3 -

- (2) Eine Beschlussfassung zu f) erfordert eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder, eine Beschlussfassung zu g) und h) eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder.

- (3) Im Übrigen fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen ihrer erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

- (4) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie wird dem/der Vorsitzenden des Vorstandes, unter dessen Leitung sie stattfindet, mit einer Frist von zehn Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen.

Es erfolgt eine Pressemitteilung in der örtlichen Presse. Die Mitgliederversammlung ist außerdem vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder des Vereins dies unter Angabe des zu beratenden Gegenstandes verlangt.

- (5) Bei Verhinderung ist die/der Vorsitzende durch die/den stellvertretende(n) Vorsitzende(n), bei dessen Verhinderung durch das dienstälteste Vorstandsmitglied zu vertreten.

- (6) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen jeweils in die Mitgliederversammlung entsandten und schriftlich bestimmten Bevollmächtigten vertreten, der Mitglied des leitenden Organs der bevollmächtigten Körperschaft sein muss.

- (7) Über die Mitgliederversammlung ist von einem vom Vorstand benannten Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben und auf der nächstfolgenden Mitgliederversammlung genehmigen zu lassen.

§7 Vorstand

- (1) Dem Vorstand obliegt die Durchführung der Arbeit des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung.

- (2) Der Vorstand besteht aus mindestens fünf und höchstens sieben Mitgliedern.

- (3) Ein Sitz entfällt auf den Kirchenkreisvorstand des Ev.-luth. Kirchenkreises Rhauferhn; dieser entsendet ein Mitglied in den Vorstand. Die Geschäftsleitung des Diakonischen Werkes des Ev.-luth. Kirchenkreises Rhauferhn ist Mitglied kraft Amtes.

- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre bestellt, und zwar in der Weise, dass die Mitglieder des Vorstandes unmittelbar aus der Mitgliederversammlung heraus gewählt werden. Wiederwahl ist möglich.

- (5) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte:
eine(n) Vorsitzende(n)
eine(n) stellvertretende(n) Vorsitzende(n)

- Seite 4 -

eine(n) Schatzmeister(in)

- (6) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Wahlperiode aus, kann die nächste Mitgliederversammlung eine Nachwahl für den Rest der Wahlperiode vornehmen.

- (7) Der/die Vorsitzende, bei dessen/deren Verhinderung sein(e)/ Ihre Stellvertreter(in), oder bei dessen/deren Verhinderung das älteste Mitglied, beruft die Sitzungen des Vorstandes ein und leitet diese. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§8 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt es, alle Aufgaben, die nicht der Mitgliederversammlung obliegen, dem Zweck (§2) entsprechend zu beraten und zu beschließen.

§9 Vermögensanspruch

- (1) Die Mitglieder des Vereins sowie die Vorstandsmitglieder haben keinerlei Anspruch auf den Ertrag seines Vermögens. Soweit sie ehrenamtlich für den Verein tätig sind, haben sie Anspruch auf Ersatz der nachgewiesenen Auslagen.
- (2) Die Gewährung angemessener Vergütung für Dienstleistungen auf Grund besonderer Vereinbarungen bleibt unberührt.

§10 Gesetzliche Vertretung des Vereins

Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung im Sinne des § 26 BGB sind zwei der unter § 7 Abs.5 ausdrücklich benannten Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich berechtigt. Die gesetzlichen Vertreter des Vereins sind im Innenverhältnis an die Beschlüsse und Weisungen der Vereinsorgane gebunden.

§11 Der Vermögensfall

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Ev.-Luth. Kirchenkreis Rhauferhn, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne der bisherigen Vereinsaufgaben zu verwenden hat.

- Seite 5 -